

ANMELDUNG EINES HUNDES

**ABMELDUNG EINES HUNDES
(VON DER HUNDESTEUER)**



VERWALTUNGS-
GEMEINSCHAFT
THERES

**GÄDHEIM
THERES
WONFURT**

ABGABEPFLICHTIGER HUNDEBESITZER

Name, Vorname

Anschrift: Straße, Haus-Nr., PLZ und Ort
ORT DER HUNDEHALTUNG

Herkunft des Hundes:
Ort, Straße, Haus-Nr.

BESCHREIBUNG DES HUNDES:

Art/Rasse (bei Mischling Rassenbeteiligungen)

Kampfhund / Kampfhund Mix: ja / nein

Geschlecht: männlich weiblich

Wurfzeitpunkt: _____

Farbe / Kennzeichen

Beginn der Hundehaltung:

Chip-Nr.: _____

(Nur bei Anmeldung) – Abbuchungs-/Einzugsermächtigung gesonderter Vordruck.

ART DER HUNDEHALTUNG:

in geschlossener Ortslage

Einöde

Berufshunde (Schäfer-, Forst-, Jagdhunde)

Polizei-, Behörden-, Blinden-, BRK-Hund

Wird von der VG Theres eingetragen:

Nummer der Hundemarke: _____

Finanzadresse: _____

(Nur bei Abmeldung)

Finanzadresse (-Nr.)

(Hundesteuer) (auf Hundesteuerbescheid, Dauerauftrag etc.) – Falls bekannt.: _____

Abmeldung zum: _____ (Datum)

Grund für die Abmeldung:

Wegzug des Halters aus dem Stadtgebiet

Tod des Tieres

Abgabe des Hundes an ein Tierheim

Halterwechsel innerh. des Stadtgebietes

Sonstiges: _____

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

Hinweis: Bei der Hundesteuer handelt es sich u.a. um eine Jahressteuer.



MERKBLATT

Hundesteuer und Anzeigepflicht der Hundehalter

1. Hunde ab dem Alter von 4 Monaten unterliegen der gemeindlichen Jahressteuer, somit ist jeder Hund der gemeindlichen Steuerverwaltung anzuzeigen.
2. Wird keine Anmeldung vorgenommen erfolgt diese von Amtswegen. Die dadurch entstandenen Kosten sind vom Hundehalter zu tragen.
3. Endet die Hundehaltung durch Verendung. Umzug oder Halterwechsel nach dem 1. April ist der Hundehalter zur Zahlung der Jahressteuer verpflichtet.
Bei Anschaffung eines Ersatzhundes im selben Jahr entsteht für das laufende Jahr keine neue Steuerpflicht.
4. Die Hundesteuer ist zum 01. jeden Jahres fällig. Bei Erteilung eines Sepa-Lastschriftmandates wird die Steuer zum 30.04. eines jeden Jahres eingezogen.
5. Die Hundesteuersatzungen der jeweiligen Gemeinden gelten entsprechend.